



Infoblätter für Ärztinnen und Ärzte in Deutschland

- Entgelttabellen nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

- Rechengrößen zur Sozialversicherung 2006

Krankenversicherung

Pflichtpflegeversicherung

Gesetzliche Rentenversicherung bzw. Ärzte(kammer)versorgung

Arbeitslosenversicherung

- Zwei gängige Gehaltsbeispiele

Beispiel: Verdienst unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Beispiel: Verdienst über der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Höheres Nettoeinkommen bei privater Krankenversicherung

-Anforderungsblatt für berufsständische Infos und Versicherungslösungen

INTER Ärzte Service

Hauptverwaltung: Erzbergerstr. 9 –15 D-68165 Mannheim. Tel.: 0049-621 427 (0) 1325

Auslandsbüro für Österreich: Dr. Jörg Bieling, Büro Wuppertal, Carnaper Str. 73 42283 Wuppertal

T. 0049-202-25 10 151; 0049 160-530 78 09; info@dr-bieling.de, Fax: 0049-202 2510061



Rechengrößen zur Sozialversicherung für das Jahr 2006

Hinweise: Beiträge vom Bruttoeinkommen, maximal von gewissen Einkommensgrenzen. Arbeitgeber zahlt im Wesentlichen steuerfreien Zuschuss von 50%. Nachstehende Zahlen gerundet.

Abkürzungen: ÄV = Ärzte(kammer)versorgung), GKV = Gesetzliche Krankenversicherung /Ersatzkassen; GRV = Gesetzliche Rentenversicherung; PKV = Private Krankenversicherung; PPV = Pflegepflichtversicherung.

Krankenversicherung & Pflichtpflegeversicherung

jährlich [EUR] mtl.

Beitragsbemessungsgrenze zur GKV?

Ab welcher Grenze **PKV** möglich? = ab Entgeltgrenze von 42.750 3.562,50
Arbeitgeberzuschuss zur PKV = 50% vom Beitrag, max. 236,91

Beitrag zur Pflichtpflegeversicherung bei den gesetzlichen Kassen?

- für Personen mit Kindern = 0,85%, max. von 42.750 3.562,50
der Beitrag beläuft sich somit auf max. 30,28

- für Kinderlose ab dem vollendeten Alter 23 = 1,1%, max. von 3.562,50
der Beitrag beläuft sich somit auf max. 39,19

Beitrag zur privaten Pflichtpflegeversicherung?

Individueller Beitrag. Dieser ist i.d.R. günstiger als bei gesetzlichen Kassen
Arbeitgeberzuschuss? = 50% max. 30,28

Von Kinderlosen wird kein Zuschlag wie in der gesetzlichen Kasse erhoben

Gesetzliche Rentenversicherung bzw. Ärzte(Kammer)versorgung

Alle Angestellten sind in der Deutschen Rentenversicherung (Berlin) pflichtig!
ÄrztInnen lassen sich von dort zugunsten der Ärzte(Kammer)versorgung befreien; damit weit höheres Rentenniveau. Jedoch bei Berufsunfähigkeit Rente erst, wenn ärztliche Tätigkeit nicht mehr voll ausübbar. Die ÄV kann auf andere ärztliche Tätigkeit abstrakt verweisen. Die **INTER bietet hierzu eine vorteilhafte Ergänzung** – ohne Verweisung!
Die Beiträge zur GRV oder Kammerversorgung sind gleich. (Für Österreicher: In D. gibt es für Angestellte nicht den Begriff der *Pensions*versicherung; Ärzte(Kammer)versorgung und Wohlfahrtsfonds der österr. Kammern sind nicht vergleichbar).

Beiträge = 9,75%

WEST, max. von 63.000 5.250
Höchstbeitrag zur GRV bzw. Ärzte(Kammer)versorgung? 511,88
OST (neue Bundesländer) max. von 52.800 4.400
Höchstbeitrag zur GRV bzw. Ärzte(Kammer)versorgung? 429

Arbeitslosenversicherung für alle Angestellten Pflicht!

Beiträge = 3,25% vom Einkommen

WEST, max. von 63.000 5.250
Höchstbeitrag zur Arbeitslosenversicherung? 170,63
OST (neue Bundesländer), max. von 52.800 4.400
Höchstbeitrag zur Arbeitslosenversicherung? 143